Merkblatt zur

Auszahlung einer Unterstützung für Investitionen nach dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus- Teil B Investitionsförderung (WBB)

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen, die Sie bei der Beantragung der Zahlung zum Abschluss Ihres bewilligten Vorhabens beachten müssen.

Aufgrund von möglichen Änderungen bzw. Klarstellungen der rechtlichen Vorgaben nach der Bewilligung, wird dringend empfohlen, für die Einreichung des Zahlungsantrages die aktuellen Informationen zu beachten und insbesondere immer das aktuelle Merkblatt zu verwenden.

Eine Antragstellung ist nur noch elektronisch über das Portal iBALIS (www.stmelf.bayern.de/ibalis) möglich. Der Zugangslink zu iBALIS steht auch im Online-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) zur Verfügung.

Alle weiteren erforderlichen Formulare und Merkblätter können im Förderwegweiser des StMELF im Menüpunkt „Weinbau- Teil B- Investitionsförderung (WBB)“ aufgerufen werden.

A Antragstellung

Der Antrag für die Auszahlung von Fördermitteln nach dem Programm WBB erfolgt ausschließlich digital in iBALIS. Die Grundlage für die Erfassung ist die vorausgegangene Bewilligung. Beim erstmaligen Anlegen eines Zahlungsantrags ist die Eingabe der Kennung Zahlungsantrag erforderlich. Diese Information ist auf der ersten Seite des Zuwendungsbescheides zu finden. Zur Antragstellung müssen Sie den digitalen Zahlungsantrag vollständig ausfüllen und alle erforderlichen Anlagen sowie relevanten Belege in iBALIS hochladen und anschließend den Antrag absenden.

Füllen Sie bitte das **Onlineformular sorgfältig aus** und laden Sie die **nötigen Anlagen gemäß den Vorgaben im Reiter „Anlagen“** vollständig hoch. Beachten Sie dabei insbesondere die Hinweise und Vorgaben im Programm und in diesem Merkblatt.

Auf Grundlage des Zahlungsantrags ermittelt die Bewilligungsbehörde die Höhe der Auszahlung.

Sobald der Zahlungsantrag abgesendet ist, sind Änderungen nur noch im Ausnahmefall möglich.

Eigene Formulare dürfen nicht verwendet werden!

Der Zahlungsantrag ist spätestens zum Ende des Bewilligungszeitraums (vgl. Nr. C1.1) zu stellen.

Gemäß dem „Merkblatt zur Förderung von Investitionen nach dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil B Investitionsförderung (WBB)“ sind folgende Ausgaben ab dem 01.01.2023 auch dann zuwendungsfähig, wenn die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages oder die Bezahlung vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides erfolgt sind:

- Kosten der Betreuung bei einem förderfähigen Investitionsvolumen von mehr als 100.000 EUR,
- Ausgaben für Baugrunduntersuchungen,
- Ausgaben für das Herrichten des Grundstücks, die unter Leistungen der Kostengruppe 214 der DIN 276 fallen,

soweit diese für die Erstellung des Förderantrags erforderlich sind.

Hierbei ist zu beachten, dass Artikel 86 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2015 und der GAP-Strategieplan festlegen, dass nur Ausgaben, deren Auftragsvergabe oder der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages ab dem 1. Januar 2023 erfolgt sind, als förderfähig anerkannt werden können.

B Zahlungsantrag

Es kann grundsätzlich nur ein Zahlungsantrag gestellt werden.

Mit diesem Zahlungsantrag wird die Durchführung und der Abschluss des Vorhabens mitgeteilt. Aus diesem Grund ist der Zahlungsantrag fristgerecht und vollständig, nach der Fertigstellung in iBALIS zu stellen.

Fällt das Ende der Frist zur Vorlage des Zahlungsantrages auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist zur Vorlage mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags[1].

Ist der Zahlungsantrag gestellt, können keine weiteren Zuwendungen für dieses Vorhaben beantragt werden.

Die **Anlage „Belegliste“** (vgl. (Nr. C) ist mit dem Zahlungsantrag zwingend hochzuladen. Es sind alle erforderlichen Beleglisten (Tabellenblätter) entsprechend auszufüllen und die Nachweise (Belege, Aufträge, usw.) hochzuladen.

Der Zahlungsantrag kann erst dann abschließend bearbeitet werden, wenn der Bewilligungsbehörde alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Ggf. notwendige Rückfragen/Nachlieferungen sind in der gesetzten Frist (grundsätzlich vier Wochen) zu beantworten. Nach Ablauf erfolgt die Bearbeitung nach Aktenlage.

1. Sachbericht

Um der Bewilligungsbehörde einen Überblick über die durchgeführten Investitionen und ggf. eingetretenen Änderungen gegenüber der Bewilligung zu verschaffen, ist im Zahlungsantrag ein kurzer Sachbericht zu erstellen.

In Förderfällen mit Betreuerbeteiligung kann auf den als Anlage hochgeladenen Betreuerbericht verwiesen werden.

Dieser Bericht entbindet jedoch nicht von der unverzüglichen **Mitteilungspflicht** bei einer von der Bewilligung abweichenden Ausführung des Vorhabens und der allgemeinen Mitteilungspflicht von förderrelevanten Abweichungen (vgl. Bewilligungsbescheides Nr. 8. Hinweise und weitere Bestimmungen sowie Nr. 9 Pflichten des Empfängers der Unterstützung).

2. Auflagen gemäß Zuwendungsbescheid – für die Auszahlung notwendige Nachweise

2.1 Absicherung der Rückforderungsansprüche

Wenn im Zuwendungsbescheid eine Absicherung etwaiger Rückforderungsansprüche festgelegt ist, so sind mit dem Zahlungsantrag Unterlagen zur Absicherung hochzuladen und die **Originalunterlagen** nach Aufforderung bei der Bewilligungsstelle nachzureichen.

[1] Art. 31 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG Anwendung

2.2 Ergänzende Auflagen gemäß Zuwendungsbescheid

Wenn im Bewilligungsbescheid ergänzende Auflagen verfügt wurden (vgl. Nr. 12 des Bewilligungsbescheides), sind die erforderlichen Nachweise der Bewilligungsbehörde mit dem Zahlungsantrag hochzuladen. Werden Originalunterlagen benötigt, sind diese nachzureichen bzw. werden nachgefordert.

3. Finanzierung

3.1 Weitere Förderungen und öffentliche Darlehen

Für die gleichen anerkannten förderfähigen Ausgaben können nur dann gleichzeitig Zuwendungen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden, wenn

- es sich bei diesen um ausschließlich nationale öffentliche Förderprogramme gem. Art. 23 und 44 BayHO (oder entsprechender Regelungen anderer Bundesländer oder des Bundes) handelt,
- in diesen Programmen nichts anderes bestimmt ist
- und die Summe aller bewilligten Zuschüsse aus öffentlichen Förderprogrammen **nicht höher als 40 %** der gesamten anerkannten förderfähigen Ausgaben des Vorhabens beträgt.

Bei Überschreitung erfolgt eine Kürzung der WBB-Förderung. Es handelt sich um nationale öffentliche Förderprogramme,

- wenn Regelungen für die Gewährung von Zuwendungen an einen bestimmten Empfängerkreis beschrieben werden,
- wenn diese von öffentlichen Stellen erlassen sind und nicht nur auf einen Einzelfall ausgerichtet sind und
- wenn diese Regelungen als „Richtlinie, Fördergrundsätze, Eckpunkte etc." formuliert sind.

Dazu zählen u.a. auch Förderprogramme der BAFA, der Landwirtschaftlichen Rentenbank, der KfW und der Förderbanken des Landes Bayern. Bei Mitteln von Stiftungen des öffentlichen Rechts ist im Zweifel Rücksprache mit der jeweiligen Stiftung zu nehmen, ob es sich bei deren Mitteln um ein nationales öffentliches Förderprogramm gemäß Art. 23 und 44 BayHO (wie z. B. die bayerische Landesstiftung, die Kulturfonds Bayern) oder um sonstige öffentliche Mittel Dritter für das Projekt (i.d.R. bei Stiftungen/Fonds von Privatpersonen, Unternehmen etc.) handelt. Mittel von Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind wie „Mittel ohne Gegenleistung" zu bewerten. Der Antragsteller muss im Förderantrag angeben, ob eine Mehrfachförderung mit anderen öffentlichen Förderprogrammen vorliegt, indem er bereits beantragte bzw. noch zu beantragende weitere Förderprogramme und den Fördergeber benennt.

Wurden öffentliche Fördermittel und öffentliche Darlehen zur Finanzierung der geförderten Investition in Anspruch genommen, ist dies der Bewilligungsbehörde spätestens mit dem Zahlungsantrag mitzuteilen.

In diesen Fällen ist zur Bestimmung der Förderobergrenze die Beihilfebescheinigung der weiteren Fördermittelgeber bzw. Renten- und Förderbank oder eine Bescheinigung der Hausbank mit dem abschließenden Zahlungsantrag vorzulegen.

3.2 Hinzutretende Finanzierungsmittel

Zwingend einzubringende Finanzierungsmittel sind zum Beispiel projektbezogene Preisgelder aus Wettbewerben oder Leistungen der Brandversicherung, die für das im WBB geförderte Vorhaben ausgereicht werden. Diese Finanzierungsmittel sind zweckgebunden und müssen in der vollen Höhe bei der Finanzierung berücksichtigt werden und waren (soweit bekannt) bereits im Förderantrag anzugeben. Erhöhen sich die bei der Bewilligung angesetzten Beträge oder kommen neue, zwingend einzubringende Finanzierungsmittel dazu, dann sind die zusätzlichen Beträge sog. hinzutretende, zwingend einzubringende Finanzierungsmittel. Im Zahlungsantrag sind diese anzugeben und entsprechende Nachweise hochzuladen. Im Zweifelsfall wenden Sie sich an die zuständige Bewilligungsbehörde.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten förderfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, darf es zu keiner Überfinanzierung kommen. Folglich ist die anteilige Unterstützung, die auf Basis der tatsächlichen anerkannten förderfähigen Ausgaben errechnet wird, zusätzlich begrenzt auf die Differenz zwischen den Gesamtausgaben und den zwingend einzubringenden Finanzierungsmitteln (einschließlich Mittel weiterer Fördermittelgeber).

3.3 Finanzierung durch Miet-/Ratenkauf, Absicherung durch Sicherungsübereignung

Gemäß den Durchführungsbestimmungen des WBB in der jeweiligen Fassung erfolgt die Förderung der zuwendungsfähigen Investitionen auf Grundlage der nachgewiesenen projektbezogenen förderfähigen Ausgaben. Die Summe der vereinbarten und kontinuierlich zu leistenden (Raten-)Zahlungen können grundsätzlich nicht anerkannt werden. Wird das Eigentum am geförderten Objekt nicht erworben bzw. zur Finanzierung auf einen Dritten übertragen kann dies ebenfalls nicht im Rahmen der Förderung anerkannt werden.

C Belegliste

1. Allgemeine Hinweise

Alle Rechnungen, die in Bezug zum geförderten Projekt stehen, müssen vorgelegt (hochgeladen) werden, unabhängig davon, ob für die Ausgaben eine Zuwendung beantragt wird. Dies gilt auch für Ausgaben, die außerhalb des Bewilligungszeitraums getätigt wurden.

1.1 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides und endet zu dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Termin.

Grundsätzlich sind nur projektbezogene Ausgaben für Leistungen und Lieferungen, die im Bewilligungszeitraum beauftragt, durchgeführt und bezahlt wurden, förderfähig.

Fällt das Ende des Bewilligungszeitraumes auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endet der Bewilligungszeitraum mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

1.2 Belegliste

Als Belegliste ist die vom StMELF zur Verfügung gestellte Arbeitshilfe in **elektronischer Form** zu verwenden. Die Anlage **Belegliste** besteht grundsätzlich ausfolgenden Registerblättern:

Deckblatt/Start:

Hier sind allgemeine Angaben zum Zuwendungsempfänger und dem Vorhaben zu erfassen.

Anlage 1:

Hier sind sämtliche Rechnungen mit zuwendungsfähigen bzw. teilweise zuwendungsfähigen Ausgaben aufzuführen.

Anlage 2:

Hier sind die Rechnungsbelege, die im Bezug zum geförderten Projekt stehen, jedoch in Gänze nicht zuwendungsfähig sind (z. B. nicht förderfähige gebrauchte Investitionsbestandteile, vor Bewilligung bzw. nach Ende des Bewilligungszeitraums beauftragte, gekaufte bzw. bezahlte Investitionsbestandteile), aufzuführen.

Anlage 3:

In dieser Anlage sind, sofern erforderlich, die projektbezogenen Lieferungs- und Leistungsverträge aufzuführen (vgl. Nr. 4).

Anlage 4:

Bei betreuten Förderfällen sind hier die Betreuerrechnungen aufzulisten.

Die Belegliste ist nach Abschluss der Erfassung als Anlage in der Excel-Version in iBALIS als Anlage zum Zahlungsantrag hochzuladen.

Alle eingereichten Rechnungen sollen **nach dem Zahlungsdatum geordnet werden** (beginnend mit dem Datum der ersten Zahlung des Investitionsvorhabens) und sind mit einer fortlaufenden Nummerierung zu versehen. Diese Nummer **muss** mit der Nummer in Spalte 1 (Beleg-Nr.) der Belegliste übereinstimmen.

Bei Bezahlung einer Rechnung in Teilbeträgen ist die fortlaufende Nummer auf der Belegliste zu unterteilen (z. B. 3/1, 3/2, usw., siehe Ausfüllbeispiel Beleg-Nr. 3).

2. Zuwendungsfähige Ausgaben (Belegliste(n) 1x)

2.1 Anforderungen an die Anerkennung von Rechnungen und Zahlungsbelegen

Wenn in Rechnungen mit Ausgaben, für die eine Zuwendung beantragt wird (Anlage 1 der Belegliste) auch **Rechnungspositionen ohne Projektbezug** (nicht zuwendungsfähig) enthalten sind, sind diese in Spalte 9 der Anlage 1 einzutragen (siehe Ausfüllbeispiel, Beleg-Nr. 5). **Nicht zuwendungsfähige Positionen ohne Projektbezug** müssen auf den Rechnungen als solche gekennzeichnet sein. Das gleiche gilt für Verbrauchsgegenstände, wie z. B. Werkzeug oder Werkzeugzubehör.

Darüber hinaus sind folgende Rechnungspositionen (Ausgaben und Gutschriften) in Abzug zu bringen:

- Gewährte **Skonti**, auch wenn diese bei der Bezahlung **nicht** in Anspruch genommen wurden (siehe Ausfüllbeispiel, Rechnung Nr. 4). Eventuell beanspruchte **Rabatte, Einbehalte**, etc. müssen ebenfalls abgezogen werden.
- Gezahlte **Mehrwertsteuer.**
- **Rückvergütungen** (z. B. Palettenpfand, Teilrückzahlungen als Rabatt) und Kosten für die **Rücknahme** (z. B. von Baumaterial).
- **Nutzungsgebühren für Paletten.**

Zuwendungsfähige Rechnungspositionen, die aufgrund eines im Bewilligungsbescheid festgelegten Kostenschlüssels nur anteilig förderfähig sind, müssen in Spalte 9 nicht berücksichtigt werden. Der festgelegte Kostenschlüssel ist erst bei der Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben zu berücksichtigen.

Maßgeblich für die Berechnung der Zuwendung sind immer die Summe der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben netto nach Kostenschlüssel (unterste Summenzelle in der Spalte 10 der Belegliste Anlage 1 (x)).

Folgendes ist bei der Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege darüber hinaus zu beachten:

- Die Rechnung muss auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sein.
- Zum Nachweis der Zahlung sind Kontoauszüge sowie bei Onlinebanking EDV-Sammellisten (Einzelpositionen und Wertstellung/Valuta muss nachgewiesen werden) zum jeweiligen Beleg hochzuladen.
- Das Konto, von dem die Überweisung erfolgt muss dem Antragsteller/der Antragstellerin (Kontoinhaber und Kontonummer) zugeordnet sein, ggf. ist ein Nachweis der Zugriffsberechtigung zu erbringen. Gemeinsame Konten bei Ehepartnern können anerkannt werden.
- Jeder Rechnung ist der dazugehörige Zahlungsbeleg beizulegen. Die entsprechenden Umsätze sind zu kennzeichnen (nicht betroffene Beträge können geschwärzt werden).
- Bar bezahlte Rechnungen können nur mit Adresse des Zuwendungsempfängers anerkannt werden, sofern diese vom Rechnungssteller quittiert sind oder ein Barkassenbeleg beiliegt.
- Es werden nur Rechnungen von Unternehmen anerkannt, die den wesentlichen umsatzsteuerlichen Vorgaben entsprechen (v. a. Angabe von Steuernummer und gesonderter MwSt.-Ausweis).
- Es werden nur Rechnungen mit ausgewiesenem Leistungs-/Lieferumfang (z. B. Anzahl Arbeitsstunden, m³ Beton) anerkannt. Wird anstelle der Leistungsbeschreibung auf ein Angebot, einen Auftrag oder Ähnliches verwiesen, so muss dieses/r der Rechnung beigefügt sein und in der Anlage 3 aufgeführt werden.
- Abschlagsrechnungen ohne konkreten Bezug zum Auftrag bzw. ohne Nachweis des Lieferungs- und Leistungsumfangs werden nicht anerkannt.
- Rechnungen für Bauhelfer sowie sonstige Leistungen zwischen Landwirten können nur anerkannt werden, sofern diese über den Maschinenring abgerechnet werden.
- Bei der Rechnungsstellung von geliehenen Maschinen (z. B. Kipper) muss der Bezug zum geförderten Vorhaben erkennbar sein.

3. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben (Anlage 2)

Sofern eine Rechnung **ausschließlich projektbezogene, nicht zuwendungsfähige Ausgaben** enthält, ist diese in Anlage 2 aufzuführen (siehe Ausfüllbeispiele Beleg Nr. 8 und 9).

Insbesondere für folgende Ausgaben darf keine Zuwendung beantragt werden:

- Rechnungen für Ausgaben, die **außerhalb des Bewilligungszeitraums** entstanden sind (vgl. Nr. C.1.1).
- Rechnungen, die außerhalb des Bewilligungszeitraumes gestellt oder bezahlt wurden.
- **Gebrauchte** technische Einrichtungen und Anlagen (z. B. gebrauchte Traubenpresse).
- Investitionen, die **nicht in der Bewilligung** enthalten waren (sofern diese nicht von der Bewilligungsstelle nachträglich anerkannt wurden), insbesondere auch Ausgaben für **nicht förderfähige Investitionen** (vgl. Kapitel C im Merkblatt zur Förderung von Investitionen nach dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil B Investitionsförderung (WBB).
- Zahlungen **an Privatpersonen, unbare Eigenleistungen** (Selbsthilfe durch Angehörige, Holz und Kies aus dem eigenen Betrieb) sowie Zölle und Gebühren.
- **Erschließungskosten** aller Art.

4. Lieferungs- und Leistungsverträge (Anlage 3)

Wenn aus der Rechnung

- das Auftragsdatum oder
- der Liefer- und Leistungszeitraum

nicht eindeutig hervorgeht, müssen die dazugehörigen Lieferungs- und Leistungsverträge mit dem Zahlungsantrag vorgelegt und in der Anlage 3 der Belegliste aufgeführt werden.

Dies gilt für alle projektbezogene Ausgaben, unabhängig davon, ob für sie eine Zuwendung beantragt werden oder nicht (d. h. alle Verträge mit Projektbezug für Rechnungen aus Anlage 1 **und** Anlage 2).

Zu jedem Vertrag ist die dazugehörige Belegnummer anzugeben. Wenn Lieferungs- und Leistungsverträge der Bewilligungsbehörde bereits vorliegen, ist dies auf der Belegliste in Spalte 4 zu vermerken.

5. Betreute Vorhaben (Anlage 4)

Bei Fällen mit Betreuerbeteiligung sind zusätzlich folgende Unterlagen mit dem Zahlungsantrag hochzuladen:

- Anfangsprotokoll der Betreuung,
- Tätigkeitsübersicht des Betreuers und
- Schlussprotokoll der Betreuung.

Die anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben für die Betreuung werden auf der Grundlage der nachgewiesenen und anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben für das Vorhaben berechnet.

6. Kürzungen und Sanktionen

Fehlerhafte Angaben im Zahlungsantrag können zu Kürzungen führen!

Überschreitet die auf Basis der als zuwendungsfähig beantragten Ausgaben errechnete Unterstützung die aufgrund der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben ermittelte Unterstützung (z. B. durch Beantragung von Rechnungsbeträgen mit nicht förderfähigen Bestandteilen), wird diese gekürzt.

Beispiel:

Beantragte zuwendungsfähige Ausgaben:	100.000 €
Anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben:	97.000 €
Differenz:	3.000 €
Fördersatz x 25 %	
Kürzung Zuschuss:	750 €

Wird festgestellt, dass ein Begünstigter **vorsätzlich** falsche Angaben gemacht hat, so muss das betreffende Vorhaben von der Förderung **ausgeschlossen** werden.

Werden bei der Verwaltungskontrolle oder der Vor-Ort-Kontrolle Beanstandungen hinsichtlich der Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen festgestellt, kann keine Auszahlung erfolgen. Sofern der Mangel nicht in der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist behoben werden kann, muss der Bewilligungsbescheid widerrufen werden.

Werden Verpflichtungen und sonstigen Auflagen nicht eingehalten muss je nach Schwere, Ausmaß und Dauer die Auszahlung sanktioniert werden. Darüber hinaus muss die festgestellte Beanstandung innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist behoben werden. Wird die Frist nicht eingehalten wird ein Wiederholungsverstoß mit erneuten (zusätzlichen) Sanktion und einer neuen Frist festgestellt.

Bei vorsätzlichen Verstößen gegen Auflagen kann die Sanktion bis zu 100 % der Zuwendung betragen!

7. Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die Mittel werden durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus über die Staatsoberkasse Bayern auf das in iBALIS hinterlegte Betriebskonto ausgezahlt. Die jeweiligen Auszahlungstermine werden vom Staatsministerium festgesetzt.

D Mitteilungspflichten des Antragstellers/der Antragstellerin

Sofern nach Einreichung des Zahlungsantrags bzw. nach Auszahlung der Zuwendung sich für die Bewilligung oder Auszahlung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen, muss der Antragsteller/die Antragstellerin dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzeigen.

E Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafausführungsgesetz sind alle Angaben im Förderantrag und im Zahlungsantrag einschließlich der erforderlichen Anlagen mit Ausnahme von:

- E-Mail-Adresse,
- Telefon,
- Mobil-Telefon,
- Fax,
- die Angaben gemäß Abgabenordnung (steuerliches Identifikationsmerkmal) und
- Gruppenzugehörigkeit.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

F Hinweise zum Datenschutz, zur Mitteilungsverordnung und zur Veröffentlichung

1. Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen personenbezogenen Daten werden durch das jeweils zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Zahlstelle des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden für folgende Zwecke verarbeitet:

- für die Abwicklung des Antrages,
- zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe,
- für entsprechende Kontrollen und den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen.

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung der erhobenen Daten ergibt sich aus den Art. 151, 131 der VO (EU) 2021/2115, Art. 101 der VO (EU) 2021/2116, dem GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz (GAPFinISchG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c und e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die Daten werden außerdem zu den jeweils angegebenen Zwecken an folgende Stellen weitergeleitet:

- für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF),
- ggf. an die mit der fortlaufenden Evaluierung des jeweiligen Förderprogramms beauftragte Stellen,
- an das Bayerische Landesamt für Statistik,
- für die Zahlungsabwicklung (Auszahlung, Rückforderung sowie den Einzug von Fördermitteln) an die Bundeskasse Kiel, Staatsoberkasse Bayern, Finanzverwaltung,
- im Rahmen verschiedener Berichtspflichten an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sowie an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL),
- zum Schutz finanzieller Interessen der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaats Bayerns an die jeweiligen Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen,
- an von den Mitgliedstaaten zur Evaluierung der GAP-Strategiepläne während des Umsetzungszeitraums und im Nachhinein betraute funktional unabhängige Sachverständige gemäß Artikel 140 der VO (EU) 2021/2115 (GAP-Strategieplan-Verordnung).

Der technische Betrieb der Datenverarbeitungssysteme erfolgt durch das IT-Dienstleistungszentrum am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Auftragsverarbeiter.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben zur Erlangung der beantragten Förderung und damit verpflichtend. Bei Nichtbereitstellung der Daten kann eine positive Entscheidung über den Antrag nicht erfolgen.

Sie erhalten weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz,
- auf der Internetseite des für Sie zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter „Datenschutz".

2. Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten

Bei Förderprogrammen, die aus Mitteln des ELER- oder EGFL-Fonds finanziert werden, muss der Antragsteller in jedem Förder- bzw. Zahlungsantrag Angaben zur Identifizierung seiner Person und seines Unternehmens machen. Dies beinhaltet nach dem GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz (GAPFinISchG) auch Angaben zu steuerlichen Identifikationsmerkmalen (Steuernummern) und über die Zugehörigkeit zu einer (Unternehmens-) Gruppe (vgl. gesondertes „Merkblatt zur Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten").

3. Umsetzung der Mitteilungsverordnung

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei auch auf die Zahlungen im Rahmen von WBB.

Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name (Familienname, Vorname bzw. Bezeichnung der Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und bei natürlichen Personen das Geburtsdatum,
- Steuerliches Identifikationsmerkmal,
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung,
- Höhe und der Tag der Zahlung,
- Zeitraum für den die Zahlung gewährt wird,
- Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht wurde.

Hierüber werden Sie mit einem Schreiben gesondert informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschafts-/Forstverwaltung – eigenverantwortlich zu beachten sind.

4. Hinweise zur Veröffentlichung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187-261) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.12.2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 58 ff der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 vom 21.12.2021 (ABl. L 20 vom 31.01.2022, S. 131-196) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen.

Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern.

Bei allen ab dem EU-Haushaltsjahr 2024 (Beginn: 16. Oktober 2023) an die Begünstigten getätigten Zahlungen werden die folgenden Informationen gemäß Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 veröffentlicht:

- Name des/r Begünstigte(n),
- Name des Rechtsträgers/ Verbands,
- Wenn Teil einer Gruppe, Name des Mutterunternehmens und dessen Steueridentifikationsnummer[2], Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- Gemeinde-Code der Maßnahme/ der Interventionskategorie/ des Sektors gemäß Anhang IX[3],
- Spezifisches Ziel[4],
- Anfangsdatum,
- Enddatum,
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des EGFL,
- EGFL-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des ELER,
- ELER-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Betrag je Vorhaben im Rahmen der Kofinanzierung[5],
- Kofinanzierter Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Summe des ELER-Betrags und des kofinanzierten Betrags,
- EU-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n).

Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 98 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds maximal 1.250 € beträgt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung der Daten des/r Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) 2021/2116 nebst den hierzu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der EU sowie

- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) und
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)

in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder

[2] Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung

[3] Die Fördermaßnahmen werden gemäß Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 codiert dargestellt (z. B. I.1 = Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit)

[4] Mit jeder Fördermaßnahme wird ein Ziel gemäß Art. 6 VO (EU) 2021/2115 verfolgt (z. B. Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie)

[5] Nationale Mittel zur Kofinanzierung der EU-Mittel

veröffentlicht. Nach Ablauf von zwei Jahren erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

G Ansprechpartner

Für Auskünfte und Informationen zum Zahlungsantrag steht die Bewilligungsbehörde, das ALEF Bad Neustadt a. d. Saale Sachgebiet L 1.3 zur Verfügung:

AELF Bad Neustadt an der Saale
Otto-Hahn-Straße 17
97616 Bad Neustadt a. d. Saale
Tel. 09771 6102-0
Fax: 09771 6102-1500
E-Mail: poststelle@aelf-ns.bayern.de

H Ausfüllbeispiel

Ein Landwirt beantragt den Umbau eines Gebäudeteils zu einer Vinothek (Beispiel 1) bzw. den Einbau einer Kühl- und Abfüllanlage (Beispiel 2). Der Umbau zu Vinothek erfolgt im Rahmen eines Umbaus des privaten Wohnhauses.

- Die Vinothek (Beispiel 1) ist im privaten Wohnhaus integriert. Das private Wohnhaus ist jedoch nicht förderfähig, sodass ein Kostenschlüssel errechnet werden muss. Die Berechnung ergab, dass 10 % der Gebäudekosten auf den Umbau des privaten Wohnhauses entfallen und damit nicht förderfähig sind.
- Die Kühl- und Abfüllanlage (Beispiel 2) ist dagegen zu 100 % förderfähig.

Beispiel 1:

1. Auszug aus dem Zuwendungsbescheid

Zuwendungszweck
Umbau des Gebäudeteiles zu einer Vinothek

2. Investitionsplan

2.1 Zuwendungsfähiger Teil des Vorhabens

Umbau zu einer Vinothek
(90% förderfähig) Kostenschlüssel

Gesamtausgaben netto	**560.000,00 EUR**
nicht zuwendungsfähige Ausgaben	10.000,00 EUR
anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben	495.000,00 EUR
maximal zuwendungsfähige Ausgaben	**495.000,00 EUR**

Kalkulationsansatz 1
Die Erläuterung dazu steht im Text darunter

In den Gesamtausgaben netto enthalten waren Erschließungskosten in Höhe von 10.000 € für den Wegebau zum Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz (nicht zuwendungsfähig). Als Berechnungsgrundlage für den Bau der Vinothek ergibt sich somit 560.000 € - 10.000 € = 550.000 €.

Ein Teil der Ausgaben entstand durch den gleichzeitigen Umbau des privaten Wohnhauses. Da Investitionen zum Umbau des privaten Wohnhauses nicht förderfähig sind, ist der Umbau nur zu 90 % zuwendungsfähig. Die anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 550.000 € x 90% (Satz des festgelegten Kostenschlüssels) = 495.000 €.

Betreuer

Gesamtausgaben netto	**14.900,00 EUR**
nicht zuwendungsfähige Ausgaben	225,00 EUR
anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben	14.675,00 EUR
maximal zuwendungsfähige Ausgaben	**14.675,00 EUR**

2.2 Nicht zuwendungsfähiger Teil des Vorhabens

Zufahrt	100.000,00 EUR
Gesamtausgaben netto	**100.000,00 EUR**

2.3 Gesamtausgaben des Vorhabens (Ziffer 2.1 + 2.2)

Gesamtausgaben netto insgesamt	**674.900,00 EUR**

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung mit folgenden Anteilen gewährt:

Investition	Förderanteil	maximal zuwendungsfähige Ausgaben	Zuwendung
Milchviehstall (90 % förderfähig)	25,00 %	495.000,00 EUR	123.750,00 EUR
Betreuung	25,00 %	14.675,00 EUR	3.668,75 EUR
Zuwendung insgesamt			**127.418,75 EUR**

Beispiel 2:

1. Auszug aus dem Zuwendungsbescheid

Zuwendungszweck

Bau einer Kühl- und Abfüllanlage

2. Investitionsplan (Beispiel 1)

2.1 Zuwendungsfähiger Teil des Vorhabens

Kühl- und Abfüllanlage (100 % förderfähig)

Gesamtausgaben netto	**150.000,00 EUR**
nicht zuwendungsfähige Ausgaben	0,00 EUR
anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben	150.000,00 EUR
maximal zuwendungsfähige Ausgaben	**150.000,00 EUR**

2.2 Nicht zuwendungsfähiger Teil des Vorhabens

---	0,00 EUR
Gesamtausgaben netto	**0,00 EUR**

2.3 Gesamtausgaben des Vorhabens (Ziffer 2.1 + 2.2)

Gesamtausgaben netto insgesamt	**150.000,00 EUR**

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung mit folgenden Anteilen gewährt:

Investition	Förderanteil	maximal zuwendungsfähige Ausgaben	Zuwendung
Kühl- und Abfüllanlage (100 % förderfähig)	25,00 %	150.000,00 EUR	37.500,00 EUR

2. Beleglisten

- **Erläuterungen zu den Rechnungen der Anlage 1, Bauvorhaben mit Kostenschlüssel:**
  - **Rechnung Nr. 1:** Die Rechnung der Baufirma ist in voller Höhe zuwendungsfähig.
  - **Rechnung Nr. 2:** Im Kleinmaterial sind nicht projektbezogene, nicht zuwendungsfähige Positionen in Höhe von 100 € netto enthalten. Diese müssen abgezogen werden.
  - **Rechnung Nr. 3:** Teilzahlungen: Die Rechnung des Zimmerers in Höhe von insgesamt 150.000 € brutto wird in zwei Teilbeträgen zu je 75.000 € bezahlt. Diese Teilbeträge sind auch in der Belegliste getrennt aufzuführen.
  - **Rechnung Nr. 4:** Bei der Rechnung des Installateurs wurde das gewährte Skonto von 3.000 € brutto nicht genutzt. Der Betrag ist jedoch in der Belegliste abzuziehen.
  - **Rechnung Nr. 5:** Es handelt es sich um eine Malerrechnung, bei der jedoch auch Leistungen im Lagerkeller abgerechnet werden. Dieser Anteil ist **nicht projektbezogen und nicht zuwendungsfähig** und muss daher herausgerechnet werden. Der Ausgabenanteil für das Wohnhaus ist nachvollziehbar in Spalte 9 aufzuführen.

- **Erläuterungen zu den Rechnungen der Anlage 1, Beispiel Maschinen und technische Einrichtungen:**
  - **Rechnung Nr. 6:** Die Rechnung der Kühltechnikfirma in Höhe von insgesamt 119.000 € ist in Anlage 1 zu erfassen.
  - **Rechnung Nr. 7**: Die Rechnung der Abfüllanlagenfirma in Höhe von insgesamt 59.500 € ist in Anlage 1 zu erfassen.

- Erläuterungen zu den Rechnungen der Anlage 2:
  - **Rechnung Nr. 8:** Die Rechnung der Galabaufirma enthält die Kosten für die Zufahrt in Höhe von insgesamt 100.000 € netto. Diese sind zwar projektbezogen, jedoch nicht zuwendungsfähig und damit separat zu erfassen.

- Erläuterungen zu den Rechnungen der Anlage 4:
  - **Rechnung Nr. 9**: Die Rechnung der Betreuungsgesellschaft ist lediglich als Bruttobetrag zu erfassen. Der ggf. nicht förderfähige Anteil wird von der Bewilligungsstelle ermittelt.

Anlage 1, Beispiel Bauvorhaben
Belegliste zuwendungsfähige Ausgaben zum Zahlungsantrag:
Umbau Vinothek

Fördersatz lt. Bewilligungsbescheid	**25 %**
ff. Anteil lt. Bewilligungsbescheid (Kostenschlüssel)	**90 %**

Beleg-Nr.	Zahlungs-datum	Rechnungssteller	Rechnungs-datum	bezahlter Rechnungsbe-trag (brutto)	in Rechnung nicht genutzter ausgewiesener Betrag für Skonti, Rabatte (brutto)	MwSt .-Satz	MwSt.-Be-trag von	in Rechnung enthal-tene, aber **nicht pro-jektbezogene, nicht zuwendungsfähige** Positionen (netto)	beantragte zuwendungsfähige Ausgaben vor Kos-tenschlüssel	Kürzung durch die Bewilligungsstelle
				[EURO]	[EURO]	%	[EURO]	[EURO]	[EURO]	[J/N]
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10) = (5)-(6)-(8)-(9)	(11)
1	20.05.2026	Baufirma	05.05.2026	435.000,00	0,00	19	69.453,78	0,00	365.546,22	
2	30.06.2026	Baumarkt-Kleinmaterial	20.06.2026	15.314,00	0,00	19	2.445,09	100,00	12.768,91	
3/1	30.06.2026	Zimmerer	21.06.2026	75.000,00	0,00	19	11.974,79	0,00	63.025,21	
3/2	30.07.2026	Zimmerer	21.06.2026	75.000,00	0,00	19	11.974,79	0,00	63.025,21	
4	15.08.2026	Installateur	20.07.2026	37.300,00	3.000,00	19	5.476,47	0,00	28.823,53	
5	07.09.2026	Malerfirma	23.07.2026	32.500,00	0,00	19	5.189,08	10.500,00	16.810,92	
			Summe	**670.114,00**	**3.000,00**		**106.514,00**	**10.600,00**	**550.000,00**	
			Förderfähiger Anteil lt. Bewilligungsbescheid (Kostenschlüssel)						**90 %**	
			Summe zuwendungsfähige Ausgaben (Summe vor Kostenschlüssel x Kostenschlüssel)						**495.000,00**	

Anlage 1, Beispiel Maschinen und technische Einrichtungen

Belegliste zuwendungsfähige Ausgaben zum Zahlungsantrag:

Kühl- und Anfüllanlage

Fördersatz lt. Bewilligungsbescheid	**25 %**
ff. Anteil lt. Bewilligungsbescheid (Kostenschlüssel)	**100 %**

Beleg-Nr.	Zahlungs-datum	Rechnungssteller	Rechnungs-datum	bezahlter Rechnungsbe-trag (brutto)	in Rechnung nicht genutzter ausgewiesener Betrag für Skonti, Rabatte (brutto)	Mwst. -Satz	MwSt.-Be-trag von	in Rechnung enthal-tene, aber **nicht pro-jektbezogene, nicht zuwendungsfähige** Positionen (netto)	beantragte zuwendungsfähige Ausgaben vor Kos-tenschlüssel	Kürzung durch die Bewilligungsstelle
				[EURO]	[EURO]	%	[EURO]	[EURO]	[EURO]	[J/N]
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10) = (5)-(6)-(8)-(9)	(11)
6	10.08.2026	Kühltechnikfirma	15.09.2026	119.000,00	0,00	19	19.000,00	0,00	100.000,00	
7	05.10.2026	Abfüllanlagenfirma	23.09.2026	59.500,00	0,00	19	9.500,00	0,00	50.000,00	
			Summe	**178.500,00**	**0,00**		**28.500,00**	**0,00**	**150.000,00**	
								Förderfähiger Anteil lt. Bewilligungsbescheid (Kostenschlüssel)	**100 %**	
								Summe zuwendungsfähige Ausgaben (Summe vor Kostenschlüssel x Kostenschlüssel)	**150.000,00**	

Anlage 2

Belegliste nicht zuwendungsfähige projektbezogene Ausgaben zum Zahlungsantrag:

Beleg-Nr.	Zahlungs--datum	Rechnungssteller	Rechnungs-datum	bezahlter Rechnungsbe-trag (brutto)	in Rechnung nicht genutzter ausgewiesener Betrag für Skonti, Rabatte (brutto)	Mwst. -Satz	MwSt.-Be-trag von	nicht zuwen-dungsfähiger Betrag (netto)	Kontroll- und Bearbeitungsvermerke
				[EURO]	[EURO]	%	[EURO]	[EURO]	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
8	20.08.2026	Gala-Bau (Zufahrt)	15.09.2026	119.000,00	0,00	19	19.000,00	100.000,00	
			Summe	**119.000,00**	**0,00**		**19.000,00**	**100.000,00**	

Anlage 4

Belegliste zuwendungsfähige Betreuungsgebühren zum Zahlungsantrag:

Beleg-Nr.	Zahlungs--datum	Rechnungssteller	Rechnungs-datum	bezahlter Rechnungsbe-trag (brutto)	Mwst. -Satz	MwSt.-Be-trag von	beantragte zuwen-dungsfähige Ausga-ben (netto)	Kontroll- und Bearbeitungsvermerke
				[EURO]	%	[EURO]	[EURO]	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(7)	(8)	(9)	(10)
9	20.09.2026	Betreuungsgesellschaft	15.10.2026	17.731,00	19	2.831,00	14.900,00	
						Summe	**14.900,00**	